

Kleine Anfrage

des Abg. Thomas Knapp SPD

und

Antwort

des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum

EEG 2009 – Zertifizierung von flüssiger Biomasse nach der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung (BioSt-NachV)

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Muss europäischer Raps – analog zu Palmöl – auch zertifiziert werden und wenn ja, wie stellt sich hier der Zertifizierungsablauf dar?
2. Wie sieht sie die Problematik hinsichtlich des bürokratischen Aufwands aufgrund der vielen kleinen Rapsproduzenten?
3. Wer ist in Baden-Württemberg „Ersterfasser“ der Rapsernte und wie sieht die weitere Verarbeitungskette von Raps derzeit in Baden-Württemberg aus?
4. Sieht sie Schwierigkeiten in der Umsetzung und Anwendung der BioSt-NachV für die baden-württembergische Landwirtschaft und die baden-württembergischen Verarbeitungsbetriebe?
5. Sind aus ihrer Sicht im Zuge der Umsetzung und Anwendung der BioSt-NachV strukturelle Änderungen in der baden-württembergischen Landwirtschaft notwendig und wenn ja, welche?
6. Sind zur Umsetzung der BioSt-NachV bundeseinheitliche Verwaltungsvorschriften geplant und wenn ja, wie ist der derzeitige Umsetzungsstand?

13. 08. 2009

Knapp SPD

Antwort

Mit Schreiben vom 25. September 2009 Nr. Z(55)–0141.5/379 F beantwortet das Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Umweltministerium und dem Wirtschaftsministerium wie folgt:

Ich frage die Landesregierung:

1. Muss europäischer Raps – analog zu Palmöl – auch zertifiziert werden und wenn ja, wie stellt sich hier der Zertifizierungsablauf dar?

Zu 1.:

Nach der EU-Richtlinie 2009/29/EG vom 23. April 2009 sind bis spätestens Ende 2010 in den EU-Mitgliedstaaten verbindliche Nachhaltigkeitsregelungen für den Einsatz von Biokraftstoffen und flüssigen Biobrennstoffen festzulegen. Dies gilt für alle Herkünfte (EU und Drittländer) und alle Ausgangsprodukte, aus denen diese Biokraftstoffe und flüssigen Biobrennstoffe gewonnen werden, gleichermaßen.

Die Regelungen der am 24. August 2009 in Kraft getretenen BioSt-NachV wurden entsprechend gefasst. Die Verordnung berücksichtigt nach den Erläuterungen der zugehörigen Anlage 5 die welthandelsrechtlichen Zielvorgaben hinsichtlich des Freihandels, der Marktöffnung, der Transparenz, der Meistbegünstigung und der Inländergleichbehandlung und entspricht somit dem General Agreement on Tariffs and Trade (GATT) der Welthandelsorganisation (WTO). Insbesondere gelten danach die Nachhaltigkeitskriterien unterschiedslos für alle Formen flüssiger Biomasse. So wird gewährleistet, dass Importwaren aus Drittländern (z. B. Palm- und Sojaöl) nicht ungünstiger behandelt werden als vergleichbare inländische Produkte aus anderen Ausgangsbrennstoffen (z. B. Raps). Europäischer Raps, sofern er für die Herstellung von Biokraftstoffen und flüssigen Biobrennstoffen angebaut wird, muss demnach ebenfalls zertifiziert werden.

Nach der BioSt-NachV müssen alle sogenannten Schnittstellen (Ersterfasser, Ölmühlen, Raffinerien) zertifiziert werden. Dabei müssen die Ersterfasser sicherstellen und dokumentieren, dass die von ihnen bezogenen und weiterverkauften Biomasse mengen, die im Sinne der BioSt-NachV eingesetzt werden, nachhaltig erzeugt wurden, d. h. sie müssen insbesondere die Einhaltung der flächenbezogenen Kriterien nach §§ 4 bis 7 der BioSt-NachV nachweisen. Zur Ausstellung von Nachhaltigkeitsnachweisen für die gehandelten Mengen an flüssiger Biomasse sind nur Schnittstellen berechtigt, denen keine weitere Schnittstelle mehr nachgelagert ist (i. d. R. Ölmühlen oder Raffinerien).

2. Wie sieht sie die Problematik hinsichtlich des bürokratischen Aufwands aufgrund der vielen kleinen Rapsproduzenten?

Zu 2.:

Die BioSt-NachV sieht vor, dass sich die Überprüfung der Einhaltung der Nachhaltigkeitsanforderungen auf die Schnittstellen konzentriert. Für die kleineren Rapsproduzenten besteht der zusätzliche Aufwand im Wesentlichen darin, die geographische Lage der Energiepflanzenflächen bzw. ihrer Anbauflächen auszuweisen. Einzelheiten hierzu werden derzeit aber noch in konkreten Verwaltungsvorschriften der Bundesregierung erarbeitet.

3. *Wer ist in Baden-Württemberg „Ersterfasser“ der Rapsernte und wie sieht die weitere Verarbeitungskette von Raps derzeit in Baden-Württemberg aus?*

Zu 3.:

Aufgrund der Marktordnungswaren-Meldeverordnung (Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 53, 2. Dezember 1999, S. 2286 ff.) haben Erfasser und Verarbeiter von Raps definierte Meldepflichten. Auf Basis dieser vorgeschriebenen Meldungen können (lediglich) folgende Informationen über Erfassung und Verarbeitung zusammengestellt werden:

- In Baden-Württemberg werden etwa zwei Drittel der Rapsernte von ca. 90 meldepflichtigen Genossenschaften und Landhandelsunternehmen (Meldepflicht ab 500 t erfasster Raps) weitgehend direkt während oder kurz nach der Ernte erfasst.

Der übrige Teil wird direkt an Ölmühlen verkauft oder findet in hofeigenen Rapspressen Verwendung.

- 2008 wurden in den 7 meldepflichtigen Ölmühlen (Meldepflicht ab einer Verarbeitungsmenge von 500 t Raps) knapp 1,1 Mio. t Rapssaat verarbeitet.

Die Rohware stammte hierfür zu 62 % aus dem Inland, zu 18 % aus anderen Mitgliedstaaten und zu 20 % aus Drittländern.

Die meldepflichtigen Ölmühlen stellten 2008 insgesamt 475.000 t Pflanzenöl her, davon 472.000 t Rapsöl. Von den 460.000 t verkauften Rapsöls fanden 50 % (229.000 t) im Biotreibstoffsektor und 20 % (93.000 t) im Nahrungsmittelsektor Verwendung. 30 % (138.000 t) wurden im technischen sowie chemisch/pharmazeutischen Bereich genutzt. 41 % (188.000 t) des verkauften Rapsöls gingen in den Export, 59 % (272.000 t) wurden im Inland abgesetzt.

Insgesamt dürfte es in Baden-Württemberg knapp 60 Ölmühlen geben, davon ist das Gros aber nicht meldepflichtig. Von dem dort erzeugten Rapsöl wird ein Teil für die Stromerzeugung genutzt.

4. *Sieht sie Schwierigkeiten in der Umsetzung und Anwendung der BioSt-NachV für die baden-württembergische Landwirtschaft und die baden-württembergischen Verarbeitungsbetriebe?*

Zu 4.:

Von den Nachhaltigkeitsanforderungen der BioSt-NachV und der in Kürze zu verabschiedenden Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung (Biokraft-NachV) sind grundsätzlich alle Wirtschaftsbeteiligten betroffen. Um für die Umsetzung einen ausreichenden Anpassungszeitraum zu haben, hat der Verordnungsgeber z. B. eine Übergangsregelung für die Verwendung der Ernte 2009 und für noch nicht verwendetes Lagergut aus früheren Ernten vorgesehen. Für dieses Erntegut wird die Nachweispflicht erst ab 1. Juli 2010 wirksam.

Nach Anerkennung der neuen Zertifizierungssysteme und Zertifizierungsstellen durch die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) werden sich die Prozessabläufe einspielen müssen. Zum jetzigen Zeitpunkt kann daher nicht bewertet werden, ob und welche Schwierigkeiten beim Vollzug der BioSt-NachV auftreten werden. Allerdings ist ein hoher administrativer Aufwand für die Wirtschaftsbeteiligten zu erwarten.

5. Sind aus ihrer Sicht im Zuge der Umsetzung und Anwendung der BioSt-NachV strukturelle Änderungen in der baden-württembergischen Landwirtschaft notwendig und wenn ja, welche?

Zu 5.:

Die Notwendigkeit struktureller Anpassungen infolge der Umsetzung und Anwendung der BioSt-NachV ist derzeit nicht erkennbar.

6. Sind zur Umsetzung der BioSt-NachV bundeseinheitliche Verwaltungsvorschriften geplant und wenn ja, wie ist der derzeitige Umsetzungsstand?

Zu 6.:

Es ist vorgesehen, für die Umsetzung der BioSt-NachV und der Biokraft-NachV bundeseinheitliche Verwaltungsvorschriften für die BLE u. a. zur Anerkennung von Zertifizierungsstellen und -systemen zu erlassen. Die Entwürfe hierzu werden derzeit erarbeitet und nach Abstimmung zwischen den beteiligten Bundesressorts den betroffenen Wirtschaftsverbänden zur Stellungnahme vorgelegt. Eine entsprechende Verbändeanhörung ist frühestens für Ende September 2009 vorgesehen.

Hauk

Minister für Ernährung und Ländlichen Raum